

Nutzungsordnung für die Gemeindebücherei Lienen

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei Lienen ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Lienen. Es werden zwei Standorte in Lienen und Kattenvenne unterhalten. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von unterschiedlichen Medien.

§ 2 Benutzerkreis

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist allen Personen gestattet.

§ 3 Anmeldung

- 1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter der Vorlage gültiger Ausweispapiere.
- 2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf der Verpflichtungserklärung als schriftliches Einverständnis.
- 3) Mit der Anmeldung wird diese Nutzungsordnung anerkannt. Der elektronischen Speicherung der Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken wird zugestimmt. Erhobene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- 4) Mit der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Für Familien kann auf Wunsch für jedes Familienmitglied ein Ausweis mit identischer Nummer ausgestellt werden.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe von Medien

- 1) Die Ausleihfrist beträgt drei Wochen.
- 2) Eine Fristverlängerung ist möglich, soweit keine Vormerkung für die betreffenden Medien vorliegt.
- 3) Bei einer Überschreitung der Ausleihzeiten werden Versäumnisgebühren fällig.
- 4) Bereits ausgeliehene Bücher können vorgemerkt werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Die Anmeldung und Benutzung der Gemeindebücherei ist kostenlos.
- 2) Kostenpflichtig ist die Ausleihe von Tonie-Figuren. Kosten pro Ausleihe: 1,00 €
- 3) Versäumnisgebühren:
bei nicht fristgerechter Abgabe oder Verlängerung wird pro Woche eine Gebühr fällig:
1,00 € pro entliehenes Medium

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

- 1) Bei der Ausleihe der Medien hat der Benutzer auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.
- 2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sind unverzüglich, nicht erst bei Rückgabe, anzuzeigen. Der Benutzer hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Unbrauchbarkeit des Gegenstandes ist der Schaden voll zu ersetzen.
- 3) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung herbeizuführen.

§ 7 Hausordnung

- 1) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister bzw. im Auftrage des Bürgermeisters durch die Mitarbeitenden der Bücherei ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Beim Betreten oder Verlassen der Bücherei haben Benutzer Mappen, Taschen und sonstige Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsperson vorzuzeigen.
- 3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört wird.
- 4) Für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände wird kein Schadensersatz geleistet.
- 5) Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen behandelt. Sie werden zunächst in der Bücherei, später bei der Gemeindeverwaltung Lienen aufbewahrt.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung und Verfahrens

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 23.12.2022

i.V.

gez.

Püttcher

Allgemeiner Vertreter